

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuß. Postanstalten 4¼ Sgr., bei den außerpreussischen Postanstalten 7¼ Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Expeditoren incl. Postlohn 6 Sgr., in der Expedition, Taubenstraße Nr. 27, 4¼ Sgr. Inserate die Zeile 2 Sgr.

Die Thronrede.

Am 5. August sind die beiden Häuser des Landtages zusammengetreten. Es geschah unter Umständen, wie sie vielleicht noch niemals vorgekommen sind, so lange es gesetzlich geordnete Staaten giebt, das heißt: Staaten, in welchen das Volk und seine Vertreter einen verfassungsmäßigen Antheil an der Regierung des Gemeinwehens besitzen. Seit länger als vier Jahren war bei uns ein tiefer Zwiespalt zwischen der Regierung und der großen Mehrzahl der selbstständigen Wähler des Landes zu Tage getreten. Die Regierung veraußgabte die öffentlichen Gelder ohne Ermächtigung durch ein Gesetz und theilweise in solchem Maße und zu solchen Zwecken, wie es von unseren Vertretern nicht gebilligt war. Sie versuchte in Kreis- und Gemeindeangelegenheiten, in Kirche und Schule auf eine Weise, die gänzlich den Grundsätzen widerstrebte, die wir für die richtigen halten.

Dazu kam, daß sie in Kriegs- und Friedenssachen eine Politik verfolgte, welche die schlimmsten Gefahren vorhersehen ließ, wenn nicht die altbegündete Lichtigkeit des preussischen Staates und der hohe und starke Geist des preussischen Volkes und des preussischen Volksheroes dieselben von unserem Vaterlande abwandte. Aus diesen Gründen haben wir in den ersten Monaten dieses Jahres mit aller Kraft vor dem Kriege mit Oesterreich gewarnt. Wir hielten ihn nicht für ungerecht, wir meinten, daß er über kurz oder lang sogar zu einer absoluten Nothwendigkeit werden würde; aber wir meinten und meinen noch heute, daß die preussische Regierung einen Krieg „auf Tod und Leben“, wie ihn der Auftrag des Königs an Sein Volk vom 18. Juni nannte, nicht zu einer Zeit beginnen sollte, in welcher nicht Volk und Regierung in allen Dingen einmüthig zusammenstehe.

Dennoch ward der Krieg beschlossen, und er mußte wohl beschlossen werden, weil, wie es schon unsere Feinde gerade aus unserem inneren Zwiespalt, dessen Wesen und Bedeutung sie nicht verstanden, den Muth schöpften, sich gegen uns mit aller Macht zu rüsten. Aber sie kannten das preussische Volk herzlich schlecht, wenn sie glaubten, daß wir einer nicht beliebten Regierung auch dann

nicht folgen würden, wenn es galt, „Gut und Gut, Weib und Kind, den eigenen ruhmreichen Staat und die Sache des großen deutschen Vaterlandes gegen die Feinde zu verteidigen.“ Als der Krieg einmal unvermeidlich war, da haben wir Alle, der König und seine Regierung, das Heer vom kommandirenden General bis zum jüngsten Rekruten, die unbewaffneten Bürger vom Reichsten bis zum Aermsten, jeder an seiner Stelle und nach seinen Mitteln und Kräften, unsere volle und ganze Schuldigkeit gethan. Darum war auch, wie der König in seiner Thronrede vom 5. August sagte, Gottes Segen sichtbar mit unserer gerechten Sache. Zwar hatten wir niemals an dem endlichen Siege der preussischen Waffen gewweifelt, aber die Größe und besonders die wunderbare Schnelligkeit unserer Siege hat nicht bloß unsere Feinde, nicht bloß die fremden Völker und Regierungen, sondern sie hat jeden von uns, sie hat auch unsere eigenen Heerführer überrast. Und diese Siege sind vor Allem unseren bewaffneten Brüdern und Söhnen zu verdanken; doch sie sind auch erworben durch die Kraft des ganzen Staates und das Verdienst des ganzen Volkes.

Aber nun fragen wir auch nach den Früchten solcher Siege. Wir meinen, daß diese Früchte nicht können gemonnen werden, wenn Regierung und Volk nur im Kampfe gegen den äußeren Feind einig zu sein verstehen, aber in Streit und Zwietracht wieder aus einander gehen, sobald der Feind geschlagen ist, und es nun darauf ankommt, den rechten Gewinn aus den ungeheuren Opfern und Anstrengungen des Krieges zu ziehen. Das ist glücklicher Weise auch die Meinung des Königs, wenn er in seiner Thronrede sagt: „In einträchtigem Zusammenwirken werden Regierung und Volkvertretung die Früchte zur Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht unehrerst gestreut sein, erwachsen müssen.“

Doch sind es nicht diese Worte allein, die uns mit Freude erfüllen. Denn noch mehr bedeutet es, daß, nach dem Willen des Königs, die Regierung selbst den ersten Schritt thun soll, den nur sie allein, nicht aber die Volkvertretung thun kann, um die so lange entlehnte

Eintracht wieder herzustellen. Der König erkennt nämlich wiederholt und ausdrücklich an, daß seine Minister den Staatshaushalt mehrere Jahre hindurch ohne gesetzliche Grundlage geführt haben. Er sagt, daß diese gesetzliche Grundlage erst dann wieder vorhanden sein würde, wenn auf Grund des Art. 99 der Verfassung alljährlich ein Staatshaushaltsgesetz zwischen Regierung und Volkvertretung vereinbart würde. Aber sei länger als vier Jahren ist ein solches Gesetz nicht verincakt worden, und wenn dessenungeachtet die Minister während dieser Zeit doch die Staatsgelder verausgabt haben, so müssen sie auch die gesetz- und verfassungsmäßigen Folgen dieses Verfahrens auf sich nehmen, sobald nämlich das strenge Recht seinen ungehinderten Lauf nimmt. Es kann aber unter Umständen gerecht und notwendig sein, daß man von dem strengen Rechte absteht. Jede Begnadigung nach erfolgtem Richterurtheil ist ein solches Abweichen vom strengen Rechte. Ebenso jede Amnestie (das heißt: Vergeben und Vergessen), durch welche schon die gerichtliche Verfolgung selbst erlassen wird. Eine solche Amnestie wird in gewissen Fällen auch Indemnität genannt, zu deutsch: *Sicherstellung gegen Strafe.*)

Wir gehen heute auf die vergangenen Dinge nicht weiter, ja nicht einmal so weit zurück, als die Thronrede selbst es thut. Wir sagen daher nur, daß es dem Lande zu hoher Befriedigung gereichen muß, daß der König in seiner Thronrede sich damit einverstanden erklärt, daß die Minister einer Indemnität bedürfen. „Ich hege das Vertrauen“ sagt er, „daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerlässliche Verständigung in so weit zu erzielen, daß *maime réparation, in Bezug auf die reine Staatshaushaltsetat* geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt, und damit der bisherige Konflikt für alle Zeit . . . zum Abschluß gebracht werden wird.“

Gewiß ist eine Thronrede von solchem Inhalte weit mehr als alle früheren Eröffnungs- und Schlussreden seit vier Jahren geeignet, in uns die Hoffnung einer Verständigung zu erwecken. Es wird diese Hoffnung auch dadurch verstärkt, daß die Thronrede darauf hinweist, daß die Erweiterung unserer Grenzen und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung dem Lande eine wesentliche Erleichterung der durch die Reorganisation herbeigeführten Lasten gewähren werden. Denn die übergrößen Lasten, welche die Reorganisation dem Lande auferlegen sollte, haben ja eben den ersten Anlaß zu dem schweren Zwiepalte zwischen Regierung und Volkvertretung gegeben, und es ist ja die Abwälzung eines Theiles der Militärlasten auf unsere deutschen Nachbarstaaten schon von Anfang an von der liberalen Partei als der Ausweg aus dem Labyrinth der Militärfrage bezeichnet worden.

Aber wir dürfen auch nicht verschweigen, daß unsere Befürchtungen noch keinesweges beseitigt sind. Doch heute wollen wir diesen Befürchtungen noch Schweigen gebieten. Wir wollen abwarten, mit welchen bestimmten Anträgen und Erklärungen die Regierung vor das Abgeordnetenhaus hintrreten wird. Eines aber können und dürfen wir nicht verschweigen, es ist der Umstand, daß die Thronrede, indem sie die Forderung der Indemnität für die Minister anfänglich, verzieht, das Wort hinzuzufügen, auf welches das Land so lange wartet, und welches doch wohl bei der Beendigung des Konfliktes vor Allem am Platze scheint, das Wort: **Amnestie**. Möge dasselbe nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Politische Wochenschau.

Preußen. Der Krieg, dessen Ziele so weit gesteckt erschienen, daß man allseitig sich auf einen langdauernden Kampf vorbereitet, ist nach kurzem, glänzenden Siegeslauf unserer Armee beendet. Die Friedenspräliminarien sind am 26. Juli festgestellt worden, und wahrscheinlich wird ihnen in wenigen Tagen der Abschluß des definitiven Friedens zwischen Preußen und Oesterreich folgen. Diese Präliminarien enthalten so genau alle Bedingungen des künftigen Friedens, daß es sich jetzt nur noch um die Feststellung untergeordneter Details handelt. Da sich jedoch der Frieden selbst nicht wesentlich von diesen Präliminarien unterscheiden wird, das Schriftstück also als ein hochwürdiges Aktstück für unseren Staat betrachtet werden muß, so lassen wir hier den Wortlaut der einzelnen Paragraphen folgen:

Art. I. Der Territorialbestand der österreichischen Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs, bleibt unverändert. Se. Majestät der König von Preußen verpflichtet sich, seine Truppen aus den bisher von denselben okkupirten österreichischen Territorien zurückzuziehen, sobald der Friede abgeschlossen sein wird, vorbehaltlich der im definitiven Friedensschlusse zu treffenden Maßregeln wegen einer Garantie der Integrität der österreichischen Krone.

Art. II. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an, und giebt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Theilnahme des österreichischen Kaiserthums. Ebenso verspricht Se. Majestät das enger Bundeverhältnis anzuerkennen, welches Se. Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Maines begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammenzutreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt.

Art. III. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich überträgt auf Se. Majestät den König von Preußen alle seine im Wiener Frieden vom 30. October 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Oststein und Schleswig, mit der Maßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen.

Art. IV. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichtet sich, bezugs Bedienung eines Theiles der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten, an Se. Majestät den König von Preußen die Summe von 40 Millionen Thalern zu zahlen. Von dieser Summe soll jedoch der Betrag der Kriegskosten, welchen Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich laut Art. 12. des gedachten Wiener Friedens vom 30.

*) Ueber das Wort „Indemnität“ siehe auch die Wochenschau.

Oktober 1864 noch an die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu fordern hat, mit fünfzig Millionen Thalern, und als Aequivalent der freien Verpflegung, welche die preussische Armee bis zum Friedensschlusse in den von ihr okkupirten österreichischen Landestheilen haben wird, mit fünf Millionen in Anzug gebracht werden, so daß nur zwanzig Millionen baar zu zahlen bleiben.

Art. V. Auf den Wunsch Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich erklärt Sr. Majestät der König von Preussen sich bereit, bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Territorial-Bestand des Königreichs Sachsen in seinem bisherigen Umfange bestehen zu lassen, indem Er sich dagegen vorbehält, den Beitrag Sachsens zu den Kriegskosten und die künftige Stellung des Königreichs Sachsens innerhalb des norddeutschen Bundes durch einen mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen abzusprechenden besonderen Friedensvertrag näher zu regeln. Dagegen verspricht Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, die von Sr. Majestät dem Könige von Preussen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen, einschließlich der Territorial-Veränderungen, anzuerkennen.

Art. VI. Se. Majestät der König von Preussen macht sich anerkennend, die Zustimmung seines Verbündeten, Sr. Majestät des Königs von Italien, zu den Friedens-Präliminarien und zu dem auf dieselben zu begründenden Waffenstillstande zu bezeichnen, sobald das venetianische Königreich durch Erklärung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen zur Disposition Sr. Majestät des Königs von Italien gestellt sein wird.

Art. VII. Die Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft werden binnen längstens 2 Tagen in Nikolsburg ausgetauscht werden.

Art. VIII. Gleich nach erfolgter und ausgetauschter Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft werden Ihre beiden Majestäten Bevollmächtigte ernennen, um an einem noch näher zu bestimmenden Orte zusammenzukommen und auf der Basis des gegenwärtigen Präliminarvertrages den Frieden abzuschließen und über die Detailbedingungen desselben zu verhandeln.

Art. IX. Zu diesem Zwecke werden die contrahirenden Staaten, nach Feststellung dieser Präliminarien, einen Waffenstillstand für die kaiserlich österreichischen und königlich sächsischen Streitkräfte einerseits und die königlich preussischen andererseits abzuschließen, dessen nähere Bedingungen in militärischer Hinsicht sofort geregelt werden sollen. Dieser Waffenstillstand wird am 2. August beginnen und die im Augenblicke bestehende Waffenruhe bis dahin verlängert. Der Waffenstillstand wird gleichzeitig mit Völsren bei abgeschlossen, und der General Freiherr v. Mantensfeld beauftragt werden, mit Bürttemberg, Baden und Hessen-Darmstadt einen am 2. August beginnenden Waffenstillstand auf der Grundlage des militärischen Bestandes abzuschließen, sobald die genannten Staaten es beantragen.

In Süddeutschland ist gleichfalls Waffenstillstand einzutreten und sollen die Friedensverhandlungen in Berlin stattfinden. Hesseu wir, daß das Resultat derselben nicht eine Theilung Deutschlands, sondern die Herstellung eines einzigen Deutschlands sein möge.

Der König ist am 4. d. M. in seine Hauptstadt zurückgekehrt, empfangen von dem Tadel der Bevölkerung. Am folgenden Tage hat er die Kammeru in Person eröffnet. Ueber die Thronrede haben wir uns in einem besonderen Artikel ausgesprochen.

Am 6. d. M. haben die Kammeru ihre Thätigkeit begonnen. Im Abgeordnetenhaus eröffnete General Sta-

venhagen als Alterspräsident die Sitzung mit einer kurzen Ansprache, in welcher er den zahlreichen Thaten unseres Heeres Anerkennung zollte. In den folgenden Sitzungen beschäftigte sich das Gaus nur mit Wahlprüfungen.

Im Herrenhaus wurden die früheren Präsidenten wiederberufen. In der zweiten Sitzung wurde der Erlaß einer Kessle an den König beschlossen. Großes Aufsehen machte ein Schreiben des Herrenhausmitgliedes, Graf Westphalen, worin dieser dem Herrnhause anzeigt, daß er seinen Sitz aufgabe, weil er dem König als „deutschem Bundesfürsten“ den Eid geleistet habe, mit dem „Bundesbrude“ aber dieses Verhältniß nicht sei. Von Seiten des Ministeriums wurden einige oktrovirte Verordnungen zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt.

In Berlin sind am 8. d. M. bei den Nachwahlen die früheren Abgeordneten Baron v. Laerxi und Heyl, beide der Fortschrittspartei angehörig, gewählt worden.

Die einzelnen Fraktionen des Abgeordnetenhauses beschäftigten sich jetzt eifrig mit den Vorträgen über die demnächst stattfindende Präsidentenwahl. Es wird von Seiten der liberalen Fraktionen an der Wiederwahl Grabow's festgehalten werden, während die Ultraliberalen und die Konservern den Grafen Schwerin als Kandidaten ausstellen wollen.

Als Vörlagen für den Landtag ist, wie man hört, zunächst nur folgendes in Aussicht genommen: die seit Schluß der letzten Session oktrovirten Verordnungen in Betreff der Budgetgesetze, der Darlehenskassen u. s. w., der Entwurf des Reichswahlgesetzes und die Vorlage wegen Ertheilung der Indemnität für die budgetlose Verwaltung der letzten Jahre.

Viele unserer Leser mögen vielleicht in Zweifel sein, welche Bedeutung dem Worte Indemnität beizulegen ist; wir lassen deshalb eine kurze sachgemäße Erklärung dieses Wortes, wie sie die National-Zeitung bringt, hier folgen: Indemnität (in der Verfassungsunterkunft kommt das Wort nicht vor) bedeutet bei den alten lateinischen Schriftstellern so viel wie Schadloshaltung, was in unserer Sprache des täglichen Lebens oft mit Entschädigung verwechselt wird, doch aber etwas anderes ist. Entschädigung ist Ersatz für gehaltenen Schaden, Schadloshaltung hingegen Sicherstellung gegen Schaden oder Buße, Indemnität kann man, wenn das Wort im modernen Staatsrecht gebraucht wird, am Besten vielleicht mit Entschädigung übersetzen, denn Entlastung, was gleichfalls nahe zu liegen scheint, hat einen wesentlich anderen, technisch feststehenden Begriff erlangt. Wenn nämlich Kammeru die (von der Oberrechnungsbehörde) geprüften Staatsrechnungen in Uebereinstimmung mit dem Budgetgesetz finden, so sprechen sie die „Entlastung“ des Ministeriums aus. Ein Rechtsgelahrter sagt ferner: „Die gleiche „Entlastung“ findet statt, wenn die Kammeru die etwaigen Ueberschreitungen des Budgets als gerechtfertigt anerkennen und daher ihre dorthin erforderliche nachträgliche Genehmigung erteilen.“ Derselbe Schriftsteller sagt aber weiterhin: „Erkennen aber die Kammeru die Ueberschreitungen nicht als gerechtfertigt an, so können sie in Berücksichtigung der obwaltenden Umstände dem Ministerium eine Indemnität ertheilen, und diese liegt stillschweigend darin, wenn sie keine Forderung des Großes beschließen, während sie eine Forderung auf dem Wege der Ministeranklage verfolgen können.“ In einer Anmerkung wird außerdem noch ganz richtig unterschieden: Entlastung setzt die Anerkennung einer Ausgabe als gerechtfertigt voraus, Indemnität setzt die Verweigerung dieser Anerkennung voraus.

Oesterreich. Die Stimmung in Wien soll eine sehr aufgeregte sein, und heißt es, daß die Verhängung des Ve-

lagerungszustandes aus Furcht vor Unruhen geschehen sei. Die Presse ist in jeder Weise beschränkt; die einzige Presse, deren Thätigkeit unter dem Druck des Belagerungszustandes nicht leidet, ist die Banknotenpresse, ja sie soll sogar in der letzten Zeit eine gesteigerte Thätigkeit entfalten.

Italien. Die Verhandlungen zwischen Italien und Oesterreich können nicht recht vorwärts kommen. Es scheint, daß Oesterreich sich doch nicht leicht von Venedig trennen kann; auf jeden Fall benutzt es die ihm noch bleibende Zeit, um sich recht kostbare Andenken aus Venedig mitzunehmen. — Garibaldi ist in dem Kampfe in Südtyrol endlich verwundet worden.

Ueber die öffentliche Wahl.

Unter den zu erwartenden Vorlagen an die Kammern wird sich auch eine befinden, die das Wahlgesetz zum deutschen Parlamente betrifft. Wenn dieselbe dem Reichswahlgesetz von 1849 entsprechen soll, so fragen wir mit Recht, was wohl eine derartige Vorlage bewirkt, da das Reichswahlgesetz doch in allen seinen Punkten feststeht und nicht jetzt noch der Genehmigung der einzelnen kurbestaatlichen Kammern unterbreitet werden kann. Die Vorlage muß daher andere und wahrscheinlich der freiheitlichen Anschauung nicht günstige Absichten verfolgen. Wir werden uns freuen, wenn wir in dieser Beziehung zu schwarz gesehen haben sollten; allein wir fürchten: die Vorlage wird eine Modifikation des Reichswahlgesetzes dahin vorschlagen, daß — bei Befassung der allgemeinen unmittelbaren Wahlen — statt der Stimmzettelwahl die beliebteste öffentliche Abstimmung eingeführt werden soll.

Nun wir hoffen dabei, wenigstens nicht jene berüchtigten Mautenstellen-Motive, mit denen im Jahre 1849 in Preußen die oktroirte öffentliche Abstimmung eingeführt wurde, wieder lebendig auferstehen zu sehen, denn jene Motivierung ist seit fünfzig Jahren der größte Kaufschlag ins Gesicht der menschlichen Besittung gewesen. Es hieß darin nämlich: die Zeit verlange einmal nach Freiheit und Oeffentlichkeit, also müsse auch ebenso Freiheit und Oeffentlichkeit bei den Wahlen walten, das sei im Sinne und Geiste der modernen Zeit, der alle Geheimniskrämerie zumider sei. Die damalige Presse war stumm gegen diesen Kaufschlag; die Zeitströmung war bereits so, daß sie das Beste nicht mehr sagen durfte; die Volkspartei aber antwortete mit der Parole der gänglichen Wahlenthaltung, die man ihr diesmal verdacht hat und die dennoch den damaligen Umständen zu so sehr angemessen war. Nicht das aufstrotzende Dreiflassensystem gab hierzu den Grund, sondern diese sogenannte öffentliche freie Abstimmung hob eben angedeutet der Allgewalt der Regierung das Recht der freien Wahl faktisch auf. Noch heute läuft es uns kalt über den Rücken, wenn wir uns des Gindeckts erinnern, den diese Verdrängung der Thoren bei Leitung der Motive auf uns machte; denn eine Verdrängung ist es, wie es keine zweite giebt und die Weltgeschichte wird doch noch einft den Namen des Mannes in den amtlichen Büreaus herausfinden, aus dessen Gehirne diese wahrhaft mythischephele Weisheit entsprang.

Eine absichtliche Verdrängung der Begriffe liegt dieser Motivierung der öffentlichen Abstimmung zu Grunde. Der Ruf nach „Freiheit und Oeffentlichkeit“ entstand in den vierziger Jahren und hatte eine rein negative Bedeutung gegenüber dem geheimniskrämerischen Bureauekathentum, das selbst in die Korporationen der Gemeindevorstellungen eingegriffen war. Das Geheimhalten und absichtliche Ausschließen der Weipre-

chung und Beurtheilung über Thaten und Handlungen der Beamten war das Uebel, gegen das die öffentliche Meinung, „Freiheit und Oeffentlichkeit“ als Correctivmittel verlangt. Man wollte und will heute noch Freiheit der Entscheidung, aber Verantwortlichkeit der That, die eben darum dem öffentlichen Urtheil unterliegen soll. Nichtsdesto weniger kann allerdings in späteren Fällen diese öffentliche Besprechung eine Einwirkung auf die Motive der Handlungen eines Beamten ausüben; allein einen direkten Einfluß vor der Handlung soll sich die verlangte Oeffentlichkeit niemals erlauben. Sie selbst hat in ihren Rechtsbegriffen für einen solchen Einfluß eine strafende Bezeichnung, sie nennt ihn Terrorismus.

Sie verlangt nichts als eine Oeffentlichkeit der Handlung selbst, nachdem sie den geheimen Prozeß der freien Entscheidung, dem doch jede Handlung zuvor unterliegt, durchgemacht hat. Wenn man also mit vollendetem Handlungen die Worte Freiheit und Oeffentlichkeit verbindet, so hat das Sinn, allein wenn man diese beiden Begriffe wie ein Netz über die Wahlentscheidung des Willens wirft, so ist das nichts, als — Terrorismus, mag man es auch zu einer „Forderung der Nothzeit“, zu einem „freihethlichen und öffentlichen“ Bedürfnis stampeln, wie man will. — Wo das Wort Wahl in Anwendung kommt, da muß schlechterdings Alles das für Unfreiheit erklärt werden, was diese Wahl möglicherweise zu einer unfreiwilligen machen kann, also auch die Anwendung der öffentlichen Abstimmung. Ein Wähler soll freie Verfügung haben, um sich nach seinem Urtheil zu entscheiden. Aber tausendfach muß schon der gewöhnliche Mensch im bürgerlichen Leben mit seinem Urtheil zurückhalten, wo ihn Beziehungen an Personen und Verhältnisse ketten, denen er eben nicht entzogenentrennen will, noch ohne Gefährdung seiner Interessen entzogenentrennen kann. So, das Fortdauern seines Urtheils gehört zu einer Forderung der Gütte und ist nöthig zum süßsamem Zueinanderstehen im gesellschaftlichen Leben, ohne welches Letzteres kaum seinen gütlichen Fortgang nehmen kann. Es wirft keinen Wadel auf die bürgerliche Ehre eines Menschen, wenn er vorsichtig im Urtheil ist, und gar oft urtheilt wir mit Härte über Jemanden, der unnothig an allen Enden mit seinem Urtheil verwegt ist, denn wir nennen ihn einen „losen Mund“ oder eine „böse Zunge.“ Wer also im Grunde von einer freien Wahl sprechen will, der kann niemals der Oeffentlichkeit des geheimen Prozesses der Wahlen das Wort reden, weil diese Oeffentlichkeit gerade die ganze Freiheit der Wahlentscheidung aufhebt. Wir haben es ja tausendfältig gesehen, wie der Wähler hiedurch ganz künstlich aufgehoben und bestraft mit allen seinen Beziehungen zum bürgerlichen Leben und zum Staat an den Wahlstich tritt und — wir wissen die Ergebnisse davon.

Wir hatten stets in der alten Städteordnung Stimmzettelabstimmung und noch heut zieht sich das Kollegium der Richter und Geschworenen zur Urteilsprechung in geheime Sitzung zurück; warum das? Weil eben ihr Urtheil frei sein soll, selbst von dem Einfluß der Zuhörer und der Parteien. Hiermit hat jeder Wahlstich seine eigentliche Verwandtschaft, wenn das Wort Wahlen noch heißt, was es in der deutschen Sprache bedeutet, nämlich: ein Urtheil nach seiner innersten Ueberzeugung fassen und dabei frei sein in der Entscheidung.

Wir überlassen nach dieser Auseinandersetzung jedem Leser selbst, einen Blick zu thun auf seine eigenen Erfahrungen, und sich darnach sein Urtheil zu bilden über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der öffentlichen Abstimmung.